

Zum Lissabon-Urteil des BVerfG

Das BVerfG will fortan verstärkt prüfen, ob die EU-Organe ihre Kompetenzen überschreiten.

Kein Kooperationsverhältnis zum EuGH mehr, sondern Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG (Rdn. 240).

Es verwehrt dem EuGH die Fortbildung des EU-Rechts („autonome Vertragsausdehnung“): Auslegung ja, Richterrecht nein (Rdn. 338). Damit stehen grundlegende – vom EuGH entwickelte - Rechtsgrundsätze (z.B. Staatshaftung bei Verletzung des EU-Rechts, unmittelbare Wirkung von Richtlinien) auf dem Prüfstand.

Würden Urteile des EuGH in Deutschland nicht anerkannt („unanwendbar“), müsste die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Deutschland müsste das entsprechende Zwangsgeld dauerhaft zahlen, da der Gesetzgeber einer BVerfG-Entscheidung nicht zuwiderhandeln darf.

Deshalb aktueller Vorschlag: Einfügung einer neuen Vorschrift in das BVerfG-Gesetz, z.B.:

Ist in einem Verfahren vor dem BVerfG die Auslegung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union oder die Gültigkeit der Handlungen der Organe entscheidungserheblich, ist das BVerfG zur Vorlage dieser Frage an den EuGH verpflichtet.

Das Prinzip der Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip i.w.S. gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle Bereiche der Unionstätigkeit und ist von allen Gemeinschaftsorganen bei ihrem Handeln zu beachten. Die EU darf nur in den Politikbereichen tätig werden und handeln, in denen ihr die Verträge ausdrücklich eine Befugnis erteilen. In allen anderen Bereichen sind die Einzelstaaten allein zuständig; hier darf die EU überhaupt nicht oder nur ergänzend oder unterstützend tätig werden.

Im einzelnen bedeutet dies nach Art. 5 EUV:

- In den Politikbereichen, in denen der EU nach den Verträgen eine ausschließliche Kompetenz zusteht, kann und soll sie uneingeschränkt tätig werden (Prinzip der Einzelermächtigung; Abs.2).
- In den Politikbereichen, die nach den Verträgen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, soll sie nur tätig werden, soweit die einzelnen Mitgliedstaaten ein vertragliches Ziel allein nicht in ausreichendem Maße erreichen können und ein gemeinschaftliches Handeln bessere Ergebnisse erwarten lässt (Subsidiaritätsprinzip i.e.S.; Abs.3).
- Immer dann, wenn die EU tätig wird, müssen die von ihr gewählten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen, sie dürfen also nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen (Verhältnismäßigkeitsprinzip; Abs.4).

Das Subsidiaritätsprinzip betont den föderativen Gedanken. Es soll dazu beitragen, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und ihnen Kompetenzen zu erhalten.

Verfahrensarten im europäischen Recht

- Vertragsverletzungsverfahren nach den Art. 258 AEUV
- Nichtigkeitsklage nach den Art. 263 AEUV
- Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV
- Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV
- Schadensersatzklage nach Art. 268 i.V.m. Art. 340 AEUV